

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **6 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung  
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Herausgegeben vom Schweiz. Bund für Zivilschutz · Redaktion (für Manuskripte und Inserate): Postfach Kornhaus, Bern 7

## Der neue Verfassungsartikel

Bundesbeschluss  
über  
die Ergänzung der Bundesverfassung  
durch einen Art. 22<sup>bis</sup> über den Zivilschutz  
(Vom 17. Dezember 1958)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung der Art. 84, 85, Ziffer  
14, 93, 118 und 121 der Bundesver-  
fassung,

beschliesst:

### I.

Die Bundesverfassung wird durch  
folgende Bestimmung ergänzt:

#### Artikel 22<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Die Gesetzgebung über den  
zivilen Schutz der Personen und  
Güter gegen die Auswirkungen von  
kriegerischen Ereignissen ist Bundes-  
sache.

<sup>2</sup> Die Kantone sind vor Erlass  
der Ausführungsgesetze anzuhören.  
Ihnen ist der Vollzug unter der  
Oberaufsicht des Bundes zu über-  
tragen.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Bei-  
träge des Bundes an die Kosten des  
Zivilschutzes.

<sup>4</sup> Der Bund ist befugt, die  
Schutzdienstpflicht für Männer durch  
Bundesgesetz einzuführen.

<sup>5</sup> Frauen können die Schutz-  
dienstpflicht freiwillig übernehmen;  
das Nähere bestimmt das Gesetz.

<sup>6</sup> Entschädigung, Versicherung  
und Erwerbsersatz der Schutzdienst  
Leistenden werden durch Gesetz ge-  
regelt.

<sup>7</sup> Das Gesetz ordnet den Einsatz  
von Organisationen des Zivilschutzes  
zur Nothilfe.

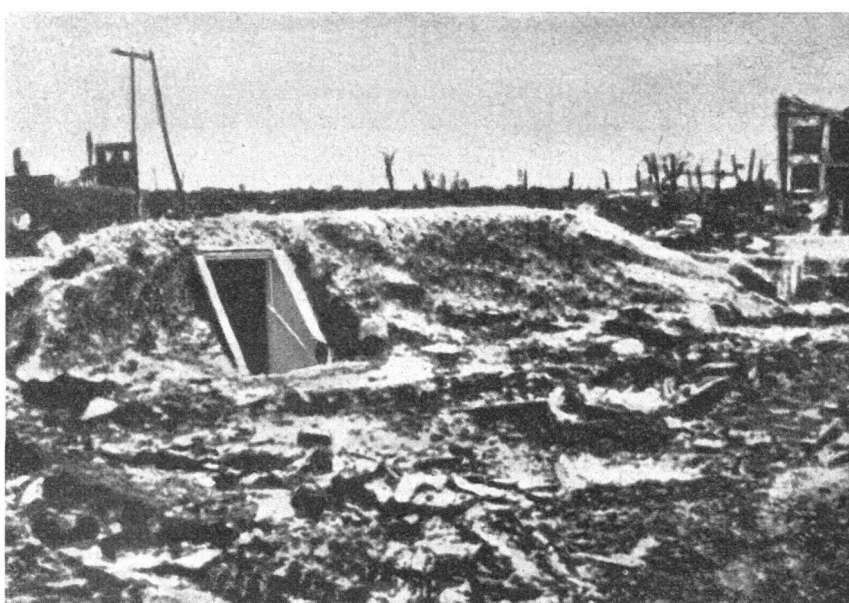
### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird der  
Abstimmung des Volkes und der  
Stände unterbreitet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird mit dem  
Vollzug beauftragt.

## Schutzräume unter Atombomben

(Aus: «Staatsbürgerliche Informationen», Bonn)



Hiroshima

Dieser halbunterirdische Schutzraum blieb 300 m vom Schadenzentrum entfernt unbeschädigt.



Nagasaki

Dieser Schutzraum aus rohem Holz, mit Erde überdeckt, hielt selbst 100 m vom Schadenzentrum entfernt der Atombomben-Explosion stand.